

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Schrader Public Relations - Antje Schrader

1. Gegenstand des Vertrages

1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der **Agentur Schrader Public Relations - Antje Schrader**, nachfolgend in Kurzform „Schrader PR“ genannt, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend in Kurzform „Kunde“ genannt. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden von Schrader PR nur nach gesonderter und schriftlicher Anerkennung akzeptiert.

1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Schrader PR und dem Kunde zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher Form zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.4. Schrader PR erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Public Relations, Marketingberatung, Werbung und Kommunikation. Die detaillierte Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen, Briefings, Projektverträgen, deren Anlagen und Leistungsbeschreibungen von Schrader PR.

2. Vertragsbestandteile und Änderungen des Vertrags

2.1. Grundlage für Dienstleistungen sowie Vertragsbestandteil ist neben dem Projektvertrag und seinen Anlagen das vom Kunden an Schrader PR auszuhändigende Briefing.

Wird das Briefing vom Kunden an Schrader PR mündlich oder fernmündlich mitgeteilt, so erstellt Schrader PR über den Inhalt des Briefings ein Protokoll, welches dem Kunden innerhalb von 3 Werktagen nach der mündlichen oder fernmündlichen Mitteilung übergeben wird. Dieses Protokoll wird verbindlicher Vertragsbestandteil, wenn der Kunde diesem Protokoll nicht innerhalb von 3 Werktagen widerspricht.

2.2. Jede Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

2.3. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen Schrader PR, das vom Kunden beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen Schrader PR resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Kunden wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

3. Urheber- und Nutzungsrechte

3.1. Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Honorars für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang die Nutzungsrechte an allen von Schrader PR im Rahmen dieses Auftrages gefertigten Arbeiten. Diese Übertragung der Nutzungsrechte gilt, soweit eine Übertragung nach deutschem Recht möglich ist und gilt für die vereinbarte Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, für Inhalte auf Webseiten weltweit. Nutzungen die über dieses Gebiet hinausgehen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrages oder einer gesonderten schriftlichen Nebenabrede. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei Schrader PR.

3.2. Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

3.3. Schrader PR darf die von ihr entwickelten Konzepte und Materialien angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen Schrader PR und dem Kunde ausgeschlossen werden.

3.4. Die Arbeiten von Schrader PR unterliegen dem Urheberrecht. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht Schrader PR vom Kunden ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5 fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

3.5. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von Schrader PR.

3.6. Über den Umfang der Nutzung steht Schrader PR ein Auskunftsanspruch zu.

4. Vergütung

4.1. Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn nicht anders vertraglich geregelt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht Schrader PR ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.

4.2. Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann Schrader PR dem Kunden Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten der Schrader PR verfügbar sein.

4.3. Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen durch den Kunden und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, werden Schrader PR alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt und Schrader PR wird von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.

4.4. Alle in Angeboten und Aufträgen genannte Preise beziehen sich auf dem zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bekannten Leistungsumfang. Die daraus resultierend zu zahlende Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

5. Zusatzleistungen

5.1. Ergeben sich aufgrund von Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden, die nach der Angebotsabgabe erfolgen, Mehrkosten, sind diese durch den Kunden zu vergüten. Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache.

6. Geheimhaltungspflicht

6.1. Schrader PR ist verpflichtet, alle Kenntnisse die sie aufgrund eines Auftrags vom Kunden erhält, streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter, als auch von ihr herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

7. Pflichten des Kunden

7.1. Der Kunde stellt Schrader PR alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von Schrader PR sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und werden nach Beendigung des Auftrages an den Kunden zurückgegeben.

7.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Agentur sämtliche Informationen, Materialien und Inhalte, die für die Durchführung der getroffenen Vereinbarung erforderlich sind, in geeigneter Form und innerhalb vereinbarter Termine zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Genehmigungen, Arbeitsanweisungen und Freigaben so rechtzeitig zu erteilen, dass die Arbeitsabläufe der Agentur nicht beeinträchtigt werden. Ändern sich aufgrund nicht rechtzeitiger Einhaltung der Mitwirkungspflichten, insbesondere kurzfristiger Änderungswünsche, verspäteter Informationserteilung oder verspäteter Freigaben die Arbeitsabläufe der Agentur, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die dadurch entstehenden Mehrkosten der Agentur zu tragen.

7.3. Erkennt der Auftraggeber, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen der Agentur unverzüglich mitzuteilen.

7.4. Der Kunde nennt der Agentur einen Ansprechpartner und deren Stellvertreter, der/die für die Durchführung des Vertragsinhalts verantwortlich und/ oder entscheidungsbefugt sind. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Ansprechpartner nicht zur Verfügung stehen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

7.5. Die Parteien bzw. deren Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung.

7.6. Ist für die Durchführung der Leistungen der Agentur hinsichtlich der im Sinne des Absatz 1 überlassenen Materialien eine Konvertierung oder sonstige technische Maßnahme erforderlich, so sind die hierfür anfallenden Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

7.7. Die Bereitstellung von Inhalten durch den Auftraggeber erfolgt unter Beachtung etwaiger Schutzrechte Dritter und der gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftraggeber hält die Agentur von jedweden Ansprüchen Dritter frei, die wegen Verletzung von Rechten Dritter oder gesetzeswidrigen oder vertragswidrigen Verhaltens des Auftraggebers gegen die Agentur geltend gemacht werden können. Sofern der Auftraggeber Inhalte bereitstellt, zu deren Nutzung und Verbreitung ihn der

Eigentümer dieser Inhalte berechtigt hat, gewährt er der Agentur gleichfalls das Recht, diese Inhalte in gleichem Maße wie der Auftraggeber zu verwenden.

7.8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Entwürfe, Texte, Konzepte oder sonstige erbrachte Leistungen nach Fertigstellung und entsprechender Mitteilung durch die Agentur inhaltlich zu prüfen und schriftlich freizugeben (Endabnahme). Bleibt eine solche Freigabe auch auf Anforderung der Agentur aus und erfolgt auf die Anforderung innerhalb von 7 Tagen keine Reaktion des Auftraggebers, gilt die Endabnahme als stillschweigend erfolgt. Soweit Abgabe- und/ oder Lieferfristen einzuhalten sind, hat eine Freigabe unverzüglich zu erfolgen. Wird das gelieferte Werk oder die überlassenen Daten, Dateien und sonstige Leistungen der Agentur vom Auftraggeber verwendet, gilt die tatsächliche Nutzung ebenso als stillschweigend erteilte Endabnahme. Daneben ist die Agentur zur jeder Leistungsphase berechtigt, einzelne Bestandteile der Leistung zur Teilabnahme vorzulegen. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, wenn die vorgelegten Bestandteile den vertraglich geschuldeten Leistungen entsprechen.

8. Gewährleistung und Haftung von Schrader PR

8.1. Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch Schrader PR erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Schrader PR ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Kunde stellt Schrader PR von Ansprüchen Dritter frei, wenn Schrader PR auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch Schrader PR beim Kunden hat unverzüglich nach Bekanntwerden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet Schrader PR für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit Schrader PR die Kosten hierfür der Kunde.

8.2. Schrader PR haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Schrader PR haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Bilder, Grafiken, Fotos, Konzeptionen und Entwürfe.

8.3. Schrader PR haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung der Schrader PR wird in der Höhe beschränkt auf den einmaligen Ertrag, der sich aus dem jeweiligen Auftrag für Schrader PR ergibt. Die Haftung der Schrader PR für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und in dem Maße, wie sich die Haftung der Schrader PR nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

9. Verwertungsgesellschaften

9.1. Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die Gema abzuführen. Werden diese Gebühren von Schrader PR verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese an Schrader PR gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

10. Arbeitsunterlagen und elektronische Daten

10.1. Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragserarbeitung auf Seiten von Schrader PR angefertigt werden, verbleiben bei Schrader PR. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden. Schrader PR schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

11. Media-Planung und Media-Durchführung

11.1. Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgt Schrader PR nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Ein bestimmter werblicher Erfolg schuldet Schrader PR dem Kunden durch diese Leistungen nicht.

11.2. Schrader PR verpflichtet sich, alle Vergünstigungen, Sonderkonditionen und Rabatte im Sinne des Auftraggebers bei der Media-Schaltung zu berücksichtigen und diese an den Kunden weiter zu geben.

11.3. Bei umfangreichen Media-Leistungen ist Schrader PR nach Absprache berechtigt, einen bestimmten Anteil der Fremdkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen und die Einbuchung bei den entsprechenden Medien erst nach Zahlungseingang vorzunehmen. Für eine eventuelle Nichteinhaltung eines Schalttermines durch einen verspäteten Zahlungseingang haftet Schrader PR nicht. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen Schrader PR entsteht dadurch nicht.

12. Vertragsdauer, Kündigungsfristen

12.1. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er wird für die im Vertrag genannte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

13. Streitigkeiten

13.1. Kommt es im Laufe oder nach Beendigung eines Auftrages zu einem Streitfall bezüglich des beauftragten Projektes, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein außergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen. Bei Streitigkeiten in Fragen der Qualitätsbeurteilung oder bei der Höhe der Honorierung werden externe Gutachten erstellt um möglichst eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Die Kosten hierfür werden von Kunden und Schrader PR geteilt.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

14.2. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

14.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Cottbus.

15.4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

Cottbus, den 11.03.2014